

## -Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Hauptamt, Herr Barth, 10.1 ba / 022.		Datum: 12.05.2022
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am:
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		24.05.2022
Tagesordnungspunkt: Entscheidung über das Nachrücken des anlässlich der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 gewählten Ersatzbewerbers Ralf Eberhardt in den Gemeinderat bzw. Feststellung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung nach § 16 Abs. 1 und 2 GemO -Beschlussfassung-		Anlage-Nr.:  <b>- 2 -</b>

### Sachverhalt:

Herr Ralf Eberhardt stand bei der GR- Wahl am 26.Mai 2019 auf der Liste als Kandidat der Freien Wählervereinigung Ortsverband Gutach e.V. (FWV). Die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag hat er am 10.03.2019 unterschrieben. Mit Datum vom 28.03.2019 wurde diese beim Wahlamt abgegeben. Er erhielt bei der Gemeinderatswahl 1.096 Stimmen.

Herr Ralf Eberhardt lehnt die Annahme des Ehrenamtes allerdings ab aus diversen Gründen ab bzw. macht er Hinderungsgründe geltend.

Formal kann diese Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. zur Feststellung von Hinderungsgründen nach der Gemeindeordnung (§ 16) aber nicht durch einseitige Erklärung erfolgen, sondern hat durch Anerkennung eines wichtigen Grundes durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Der Grund wurde demnach wegen diversen anderen zeitlich aufwendigen Vorhabens angegeben. Seine Frau arbeitet in der Pflege und dadurch sei er familiär zusätzlich verstärkt gefordert. Des Weiteren könne er die Aufgabe nicht mit dem umfassenden Engagement füllen, wie es aus seiner Sicht sein müsste. Seit letztem Jahr betreue er und seine Frau drei Elternteile als Pflegefall. Diese wohnen in der Nähe von Karlsruhe. Hier würde er wöchentlich 1-2x pro Woche pendeln.

Zusätzlich sei er beruflich mehr als 2019 eingespannt. Er bittet diese Entscheidung gegen die Tätigkeit als Gemeinderat zu akzeptieren.

Der Gemeinderat hat nun nach pflichtgemäßem Ermessen hierüber zu entscheiden. Ein Ablehnungsgrund könnte die Behinderung wegen der Fürsorge für die Familie sein (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO)

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet über die Hinderungsgründe die zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 GemO führen.